



MARKENVERBAND

POSITIONSPAPIER DES MARKENVERBANDES

AKTIONSPLAN DER EU FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

"DEN KREISLAUF SCHLIEßEN"

Umweltfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit und die Optimierung von Waren und Verpackungen nach ökologischen Gesichtspunkten ist Teil der täglich gelebten Markenverantwortung. Die Marktwirtschaft in Deutschland unterstützt daher die EU-Kommission in ihrem Ansatz, die Kreislaufwirtschaft durch diverse Politikmaßnahmen und eingebettet in eine ganzheitliche Ressourcenstrategie voranzutreiben.

- 1) Die Marktwirtschaft begrüßt die Etablierung des **Prinzips der Hersteller-Produktverantwortung** in der europäischen Kreislaufwirtschaft. Zur Umsetzung fordert sie:
 - a) Die Erweiterte Produktverantwortung muss europaweit einheitlich standardisiert sein, um durch die verpflichteten Unternehmen effizient umgesetzt werden zu können. Dazu will die EU-Kommission richtigerweise bindende Mindestkriterien entwickeln.
 - b) Recyclingquoten sind messbare Zielgrößen der Kreislaufwirtschaft. Die Werte müssen europaweit einheitlich sein. Richtig ist es, einzelnen Mitgliedsstaaten verschiedene, jedoch überschaubare Zeithorizonte als Übergangsphasen zur Zielerreichung einzuräumen.
 - c) Die vorgeschlagenen Recyclingquoten sind ambitioniert und daher geeignet, Investitionen in Recyclingtechnik zu befördern und eine qualitätsorientierte Kreislaufwirtschaft zu schaffen.
 - d) Die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Waren ist zu erhöhen. Jedoch sind klare Definitionen und Mindeststandards notwendig, um die vorgegebenen Quoten für recyclingfähige Verpackungsabfälle realisierbar zu machen. Zu berücksichtigen ist dabei das Mitwirken des Herstellers, des Verbrauchers und der Sortier- und Recyclingwirtschaft.
 - e) Das vorgeschlagene Messverfahren zur Berechnung der Recyclingquoten – die Orientierung an den Input-Mengen der Recyclinganlagen, nachdem alle Sortierprozesse abgeschlossen sind – ist umzusetzen.

- f) Die Kostenverpflichtung der Hersteller muss auf die Kosten für die Beteiligung an privatwirtschaftlichen Systemen begrenzt bleiben, die zur Erreichung der vorgegebenen Verpflichtungen (Recyclingquoten) erforderlich sind. Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgt auf Nettokostenbasis, d.h., dass die erzielten Erlöse für gewonnene Sekundärrohstoffe den Systemkosten gegengerechnet werden. Sinnvoll ist zudem die preisliche Privilegierung von Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sowie des Einsatzes von Sekundärrohstoffen. Grundsätzlich müssen die Gebühren im Wettbewerb der Betreiberunternehmen entstehen.
- g) Die Kreislaufwirtschaft benötigt fortschrittliche Recyclingtechnologien. Die Kostenverantwortung zu ihrer notwendigen Weiterentwicklung sowie weiterer Anforderungen je nach Mitgliedsstaat darf jedoch nicht allein den Herstellern überantwortet werden. Die Produktverantwortung begründet lediglich eine Kofinanzierungspflicht.
- Viele Primärverpackungen und Waren werden aus unterschiedlichen Kunststoffmaterialien hergestellt. Kunststoff stellt – sofern es in ausreichender Qualität und Quantität recycled werden kann – einen wertvollen Rohstoff dar. Maßnahmen, die eine bessere Verwertung von Plastikmaterialien und eine höherwertige Kreislaufführung ermöglichen – wie es schon bei Glas und Papier der Fall ist – sollten ergriffen werden.
- h) Bei Einrichtung einer europäischen Plattform zum Zwecke des regelmäßigen Dialogs zwischen den Akteuren, die an der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligt sind, ist auf Transparenz sowie auf die Vermeidung der Weitergabe von sensiblen Unternehmensdaten insbs. der in-Verkehr-bringenden Wirtschaft zu achten.
- 2) Um den Markt für Sekundärrohstoffe zu befördern und Kreisläufe tatsächlich zu schließen, müssen europäische Vorgaben, z.B. lebensmittelrechtliche Rechtsnormen, angepasst werden. Regelungen, die dem Einsatz von Recyclaten im Wege stehen, sind zu überprüfen und ggf. anzupassen ohne jedoch die Marktmechanismen einzuschränken. Forschungsanstrengungen, die sich mit den technischen Möglichkeiten des Recyclateeinsatzes befassen, sollten öffentlich gefördert werden.
- 3) Die thermische Verwertung von Verpackungs- und Produktabfällen hat dann ihren berechtigten Platz, wenn Recyclate aufgrund notwendiger Qualitäten nicht mehr ökologisch und ökonomisch sinnvoll gewonnen werden können.

- 4) Anstöße und Leitlinien zur Einbindung von Aspekten der Kreislaufwirtschaft (Lebensdauer, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit, Einsatz für Sekundärrohstoffen) in die Produktgestaltung sind grundsätzlich richtig. Jedoch darf die EU-Kommission nicht in die konkrete Produktentwicklung der Unternehmen eingreifen und Detailvorgaben für das Produktdesign festlegen. Die Komplexität und Produktsicherheit vieler heutiger Produkte lässt eine regulative Steuerung der Produktentwicklung für mehr Recycling nicht zu. Zudem sind durch gestiegene Verbraucheransprüche schnelle Innovationszyklen – auch mit Blick auf das Produkt und die Verpackung – notwendig. Eine entsprechende Ergänzung der Öko-Designrichtlinie stellt ein enormes Innovationshemmnis dar. Von Vorgaben für die Produktgestaltung ist daher Abstand zu nehmen.

Berlin, den 25.02.2016

gez. Dr. Dominik Klepper